Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Hessisches Sozialministerium
Herr Dr. Dr. Frank Theisen
Postfach 31 40
65021 Wiesbaden

13. Juli 2011

Stellungnahme der Liga Hessen zum Entwurf einer zweiten Verordnung zur Änderung der Altenpflegeverordnung in Hessen

Sehr geehrter Herr Dr. Dr. Theisen,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf einer zweiten Verordnung zur Änderung der Altenpflegeverordnung bedanken wir uns. Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, zu den geplanten Änderungen Stellung zu nehmen.

<u>Zur beabsichtigten Änderung in § 18:</u>

Die 14,3%-ige Anhebung der Anzahl der Ausbildungsplätze von 3.500 auf 4.000 Plätze (§ 18 Satz 1 der Altenpflegeverordnung vom 6. Dez. 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010), ab dem kommenden Schuljahr im September 2011, findet als Schritt in die richtige Richtung unsere Zustimmung.

Gleichwohl müssen wir darauf hinweisen, dass die geplante Erhöhung immer noch eine Deckelung darstellt und damit nicht allen Interessenten an diesem Pflegeberuf ein Schul- und Ausbildungsplatz garantiert ist.
Erste vorläufige Zahlen aus der diesjährigen Erhebung des Hessischen Pflegemonitors besagen, dass im Jahr 2010 von den Hessischen Pflegeeinrichtungen 1.997 Stellen für examinierte Altenpflegekräfte nicht besetzt werden konnten. Nimmt man die Zahl der Altenpflegehelfer/-innen dazu, erhöht sich diese Zahl um weitere 484 gesuchte Arbeitskräfte.

Zudem hat der Hessische Pflegemonitor 2008 aufgezeigt, dass bis zum Jahr 2020 im Versorgungsbereich der ambulanten Dienste und stationären Einrichtungen der Altenpflege 2.878 Altenpfleger/-innen zusätzlich benötigt werden.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.
Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101
BLZ 51091500
Rheingauer Volksbank eG
Geisenheim

Dementsprechend müsste aufgrund des schon vorliegenden Fachkräftemangels auch die Zahl der Auszubildenden noch deutlicher erweitert werden. Da die jetzt beginnenden Schülerinnen und Schüler erst im Jahr 2014 abschließen, könnten bis 2020 maximal sechs Jahrgänge ihr Prüfungsziel erreichen, und damit – ohne jeden Ausbildungsabbruch - insgesamt nur 1.500 zusätzliche 3-jährig examinierte Altenpflegekräfte zur Verfügung stehen. Benötigt würden nach den oben genannten Zahlen aber 4.875 3-jährig examinierte Altenpflegekräfte!

Zum Vorhaben, auch die Zahl der Umschülerinnen zu erhöhen merken wir an, dass nicht alle Arbeitsagenturen im Land Hessen Bildungsgutscheine ausstellen.

Zur beabsichtigten Änderung in § 16 Abs. 3:

Die beabsichtigte Änderung in § 16 Abs. 3 Altenpflegeverordnung vom 06.12.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010, müssen wir aus fachlichen und wirtschaftlichen Gründen sowie aus bildungs- und gesundheitspolitischer Verantwortung der Liga Hessen ablehnen.

Dabei orientieren wir uns nicht zuletzt an früheren Zusagen des Hessischen Sozialministeriums, dass „hinsichtlich der Erstattung der Schulkosten für die Ausbildung in den Altenpflegeberufen keine materiellen Verschlechterungen vorgesehen“ seien (*Quelle: Begleitschreiben des HSM / Frau Dr.Marx v. 30.Januar 2007 (Az.II 5b -50q 1803) an alle Beteiligten im Anhörungsverfahren (u.a. auch an die Liga-Hessen und die Wohlfahrtsverbände) zum „Gesetz zur Änderung des Altenpflegerechts und anderer Vorschriften“*).

Die vorgesehene Neuregelung im Falle eines Ausbildungsabbruchs durch den / die Schüler/-in führt zu erheblichen zusätzlichen Finanzierungslücken in der Altenpflegeausbildung und zwingt jeden Schulträger zu schwerwiegenden Leistungseinschränkungen.

Außenstehenden wird eine Reduzierung der Kostenerstattung von 90% auf 50% sowie eine generelle Begrenzung auf das 1. Ausbildungsjahr vertretbar erscheinen. Altenpflegeschulen haben jedoch bislang ihre Wirtschaftlichkeit allein auf der Basis der bewährten Mischfinanzierung erhalten können. Jede Schule braucht mindestens 320.000 € pro Kurs und Jahr. Schon so kamen durch den limitierten Landeszuschuss von 4.172 € bzw. 3.224 € pro Schüler/-in und Schuljahr nur äußerst enge Budgets und Personalbesetzungen zustande.

Die drastische Kappung der Kostenerstattung aufgrund von Ausbildungsabbruch verkennt, dass …

a. der Schulträger keinen Einfluss auf Abbruchgründe von Schülern hat,
b. Abbrüche zumeist von beruflichen Umorientierungen oder der Wahl eines anderen Ausbildungswegs herrühren,
c. die Abbruchsquote bei durchschnittlich 10% im Mittel anderer Ausbildungsberufe liegt, dass aber ca. 3/4 der Vertragslösungen nicht in die Probezeit fallen,
d. kein Schulträger einen laufenden Kurs bei Ausscheiden einzelner Schüler/-innen personell und sachkostenmäßig um 15-20% zurück fahren kann,
e. die Neuregelung unmittelbar zu Personalkündigungen führen muss,
f. sich das Angebot jeder Schule qualitativ spürbar verschlechtern wird,
g. dies erheblichen Einfluss auf die Kurs- und Ausbildungsqualität hätte,

h. bei der Auswahl der Schüler/-innen noch genauer auf die mitgebrachte schulische Qualifikation geachtet werden wird, während es sich bislang durchaus bewährte, Auszubildenden bei Ausbildungsbeginn eine gründliche Motivationsklärung zu ermöglichen und auf späte nachschulische Entwicklungen zu setzen.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Hess. Altenpflegegesetzes ist es u.a. verboten, Schüler/-innen mit Vertragsstrafen oder pauschalierten Schadensersatzansprüchen zu belasten. Gemäß § 23 werden die Auszubildenden überdies von Ausbildungsgebühren freigestellt. Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 haben die Schüler/-innen gegenüber der Altenpflegeschule Anspruch auf kostenlose Bereitstellung der Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate, die zur Ausbildung und zum Ablegen der jeweiligen Prüfung erforderlich sind. All dies zeigt, dass die Schule sich rechtlich praktisch nicht gegen unvorhersehbare und für sie auch nicht vermeidbare Abbrüche der Ausbildung wappnen kann. Hier sind praktisch alle finanziellen und vertraglichen Steuerungsmöglichkeiten im Verhältnis zu den betreffenden Schülerinnen und Schülern versagt. Dieser staatlich garantierte Schutz ist an sich lobenswert, er muss jedoch - um nicht in Widerspruch zu den eigenen Vorgaben zu geraten - flankiert werden von einer auskömmlichen Finanzierung der betroffenen Schulen.

Die Sätze der Altenpflegeschulförderung wurden seit 2002 nicht erhöht. Da in der Zwischenzeit die Kosten der Schulen für die Durchführung der Altenpflegeausbildung gestiegen sind (Inflation allgemein, insbesondere Personal- und Energiekosten) entspricht dies schon jetzt einer Absenkung der Schulfinanzierung um mindestens 15% gegenüber dem Jahr 2002[1].
Eine weitere 20%-prozentige Reduzierung des Schulgelds (wie durch die beabsichtigte Änderung des § 16 Abs. 3 Altenpflegeverordnung vorgesehen) würde zu einem Ausfall von 835 € (einzügig) oder 736 € (mehrzügig) und 644 € (in der Altenpflegehilfe) bezogen auf eine(n) Schüler/-in und Schuljahr führen. Bei 75 Plätzen in einer einzügigen Schule wären das 62.625 € weniger und damit mehr als die Kosten für eine volle pädagogische Fachkraftstelle pro Jahr. An fast allen Schulen würde die Neuregelung – wenn es nicht an anderer Stelle finanzielle Äquivalente gäbe – unweigerlich zu erheblichen Konsequenzen bis hin zu Schulschließungen führen. Zu einer Gesundheits- und Sozialpolitik, die ausdrücklich die Zukunft der pflegerischen Versorgung, wie auch die Attraktivität der Pflegeausbildung langfristig sichern und auch strukturell verbessern möchte, passt eine derartige Verschlechterung der Grundfinanzierung der Altenpflegeschulen nicht. Sollte die Neuregelung eingeführt werden, würden auf der Seite der Schulträger Leistungseinschränkungen in der Größenordnung von ca. 2.050 Std. pro Kurs (das entspricht ca. 0,43 Stellen pro Jahr einer pädagogischen Lehrkraft) unausweichlich.

Das hieße: Deputatreduzierungen und massive Entlassungen von Lehrkräften (minus 0,43 Stellen pro Jahr oder 1,3 für einen Kurs) wären die Folge.

Da dies so nicht umsetzbar ist, ohne die Ausbildungsqualität auf ein nicht mehr vertretbares Maß abzusenken, bleibt nur die Möglichkeit der Kompensation, z.B. durch folgende leistungseinschränkende Maßnahmen:

a. Der vom Regierungspräsidium Darmstadt gesetzte Standard zur Leistungsüberprüfung (= eine Leistungsüberprüfung nach je 40 Std. Unterricht = 1x wöchentl. 8 Std. (Prüfung inkl. Korrekturzeit) wird ausgesetzt)
(Einsparung 40 (Arbeitswochen pro Jahr) **x 8 Std. = ca. 320 Std. pro Jahr oder 960 Std. in 3 Jahren),**

[1]) Laut Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamts lag die Teuerungsrate zwischen Mai 2002 und Mai 2011 bei 15,22 %

b. Ein Verzicht von Praxisbegleitungen und -besuchen bei Trägern der praktischen Ausbildung (ca.150 Praxisbesuche à 4 Std. in 3 Jahren) **(Einsparung 600 Std. pro Kurs oder 200 Std. pro Jahr),**
c. Ein Verzicht auf die Übernahme jeder Prüfungsverantwortung (den Vorsitz der Prüfungskommissionen muss generell das Regierungspräsidium stellen) **(Einsparung 50 Std. pro Kurs),**
d. Ein Verzicht auf Unterricht in allen nicht prüfungsrelevanten Lern-Feldern **(Einsparung 400 Std. pro Kurs oder 133 Std. pro Jahr)**
   Folgende (nicht prüfungsrelevante) Lernfelder werden dann nicht mehr unterrichtet:
   1) LF 1.4. Anleiten, Beraten und Gespräche führen (80 Std. pro Kurs),
   2) LF 2.2. Alte Menschen bei der Wohnraum- und Wohnumfeldgestaltung unterstützen (60 Std. pro Kurs),
   3) LF 2.3. Alte Menschen bei der Tagesgestaltung und bei selbst organisierten Aktivitäten unterstützen (120 Std. pro Kurs),
   4) LF 3.2. An qualitätssichernden Maßnahmen in der Altenpflege mitwirken (40 Std. pro Kurs)
   5) LF 4.2. Lernen lernen (40 Std. pro Kurs),
   6) LF 4.4. Die eigene Gesundheit erhalten und fördern (60 Std. pro Kurs).

Diese und ggf. weitere leistungseinschränkende Maßnahmen müssen dann auch als Änderungen in den entsprechenden Landesgesetzen und -verordnungen zur Schulfinanzierung (Hess. Altenpflegegesetz, Ausbildungs- und Prüfungsordnung, Rahmenlehrpläne, Kostenerstattungsverordnung) verankert werden.

Forderung:

In Anbetracht der erheblichen qualitativen Folgen negativer Art bei Änderung der jetzigen Finanzierungsregelungen und im Interesse einer zukunftssicheren und leistungsfähigen Altenpflegeausbildung fordert die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen die Beibehaltung der alten Regelung von § 16 Abs. 3 Altenpflegeverordnung:
“Scheidet eine Schülerin oder ein Schüler nach Ablauf von drei Monaten aus, werden für diesen Ausbildungsplatz bis zum Ende des Lehrgangs 90 vom Hundert der angemessenen Kosten der Ausbildung erstattet.“

Ersatzweise Forderung, falls die neue Abbruchsregelung doch eingeführt werden sollte:

- **Eine generelle Erhöhung des Kostenerstattungsbetrages um 20%.**

- **Zusätzlich weitere 15% Erhöhung des Schulgeldes des Landes, da sich die Kosten der Altenpflegeausbildung seit der letzten Festlegung in 2002 spürbar erhöht haben. Dies ist verursacht durch …**

  - erweiterte Aufgaben aufgrund der curricularen Weiterentwicklung des Bundes-Altenpflegegesetzes,
  - insbesondere gestiegene Personalkosten,
  - Energiekosten,
  - Fahrtkosten aufgrund der wesentlich gestiegenen qualitativen Anforderungen in der Vor-Ort-Begleitung der berufspraktischen Ausbildung in den Pflegeeinrichtungen durch die Lehrkräfte,

- **Neueinführung eines gesonderten Investitionskostenbetrags und Lehrmittelbetrages (analog zur Ersatzschulfinanzierung),**
- **Kostenerstattung von mindestens 4.172 € pro Schüler/-in und Schuljahr in der Altenpflegehilfeausbildung.**

Begründung: Die Kosten der Altenpflegehilfeausbildung liegen nachweislich höher als die der 3-jährigen Ausbildung. Der Verwaltungsaufwand in der Bewerbungs- und Vertragsabschlussphase, wie auch im jährlichen Prüfungsgeschehen, ist deutlich umfangreicher als in der 3-jährigen Ausbildung. Die Personal- und Sachkosten für die Unterrichtsblöcke sind in jedem Fall mindestens gleich hoch, da pro Jahr ein gleicher Umfang an Unterrichtsstunden zu leisten ist, wie in der 3-jährigen Altenpflegeausbildung. Aus unserer Sicht beträgt der angemessene Kostenerstattungsbetrag für die Altenpflegehilfeausbildung daher mindestens ein Drittel der Kostenerstattung für die 3-jährige Altenpflegeausbildung, d.h. mindestens 4.172 € pro Schüler/-in und Schuljahr.

Schlusswort:

Die derzeitige Regelung zur Kostenerstattung, die das Schulgeld seit 2002 auf gleichem Niveau hält, bereitet den Schulen bei zunehmend steigenden Kosten und Qualitätsanforderungen bereits jetzt erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten. Eine weitere Kürzung der Mittel, durch die beabsichtigte Änderung von § 16 Abs. 3 der Altenpflegeverordnung, ist von den Schulen nicht mehr zu verkraften.

Um die Zukunft unserer Altenpflegeschulen zu sichern und eine attraktive Ausbildung in der Altenpflege zu realisieren, treten wir für eine angemessene Erstattung der Ausbildungskosten nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 der Altenpflegeverordnung – mindestens auf dem heutigen Finanzierungsniveau - ein.

Die Länder sind gemäß § 9 SGB XI verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur. Dazu zählt auch die Sicherung einer entsprechenden Ausbildung von Altenpflegerinnen/-pflegern sowie Altenpflegehelferinnen/-helfern. Dieser gesetzlichen Verpflichtung darf sich das Land durch eine weitere Einschränkung der Finanzierung von Altenpflegeschulen nicht entziehen.

Das staatliche Recht regelt sowohl im (bundesgesetzlichen) Altenpflegegesetz als auch im (hessischen) Ausführungsgesetz zum Altenpflegegesetz detailliert die Zugangsvoraussetzungen und Ausbildungsregularien in der Altenpflegeausbildung. Dieser Engführung von Schulen und Ausbildungsstätten muss sodann auch eine entsprechende staatliche Finanzierung gegenüber stehen.

Wir erachten es darüber hinaus als dringend erforderlich, nachvollziehbare und valide Bemessungskriterien für die Ermittlung des Kostenerstattungsbetrags, für die schulische Ausbildung, in Verbindung mit einer Dynamisierung zu schaffen, an deren Entwicklung wir gerne unterstützend mitwirken.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nils Möller
Vorsitzender des Liga-Arbeitskreises „Gesundheit, Pflege und Senioren“

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen *ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 5000 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.*
Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen 150.000 hauptamtlichen und 52.000 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pflegeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.